

Satzung SHARDS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SHARDS. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 92436 Bruck i.d.OPf.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung des kreativen Schreibens.
Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass alle Mitglieder auf einer vereinseigenen Internetplattform Texte einzeln oder kollaborativ erzeugen. Die Werke der Mitglieder ergeben zusammen fiktive Geschichten, wobei die kreative Gestaltung von Charakteren und Handlungen im Mittelpunkt steht. Mitglieder entwickeln ihre Texte in einem kollaborativen Umfeld und reagieren auf die Werke anderer Mitglieder, sodass gemeinsam eine übergreifende Handlung entsteht. Die Charaktere und die Handlung müssen sich dabei im Verlauf der Geschichte weiterentwickeln, und die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Texte kreativ zu gestalten und die Entwicklung der Handlung sowie ihrer Charaktere im Einklang mit den Texten der anderen Mitglieder zu beschreiben.
Das kollaborative Schreiben fördert kreatives Denken und die Fähigkeit, kunstvolle und kulturell wertvolle Texte zu verfassen. Durch die intensive Auseinandersetzung mit der Entwicklung von Handlung, Charakteren und Dialogen setzen sich die Mitglieder mit den künstlerischen Aspekten des kreativen Schreibens auseinander. Die Erstellung von Dialogen, Szenenbeschreibungen und lebendigen Charakteren ist ein zentraler Bestandteil des kreativen Prozesses und trägt zur Förderung der künstlerischen Fähigkeiten der Mitglieder bei. Dies geschieht im Einklang mit den Grundsätzen der künstlerischen und kulturellen Betätigung, wie sie in § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO beschrieben sind, welche die Förderung von Kunst und Kultur zum gemeinnützigen Vereinszweck erheben.
Die Mitglieder erhalten für ihre geschriebenen Texte kontinuierlich Rückmeldungen, Verbesserungsvorschläge und Anregungen, was ihre Schreibfähigkeit und Kreativität stärkt und gleichzeitig zur künstlerischen und kulturellen Weiterentwicklung beiträgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Ausgaben für Zwecke gemacht werden, die nicht dem satzungsmäßigen Vereinszweck entsprechen, und es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 3 Beitritt

- (1) Die Beitrittsabsicht wird durch das Ausfüllen und Unterzeichnen des Aufnahmeantrags erklärt.

- (2) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- (2) Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - 2.1. die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - 2.2. der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - 2.3. vereinsschädigendes Verhalten,
 - 2.4. vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - 2.5. oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (3) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- (4) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung, Austritt

- (1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie Beitrittsgebühr sind der aktuellen Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen.

- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2.1. Einen Antrag auf Änderung der Beitragsordnung kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen.

§ 7 Organe, Kassenprüfer

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1. Mitgliedsversammlung
 - 1.2. Vorstand
 - 1.3. Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde bzw. beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre bis zu zwei Kassenprüfer. Dieser muss Mitglied des Vereins und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (8) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.
- (9) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (11) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem für Mitglieder zugangsgeschützten Chatroom statt. Der Zugriff ist auf registrierte Mitglieder beschränkt. Mitglieder müssen sich mit ihren Daten anmelden. Der Zugang wird durch ein Zugriffssystem kontrolliert, welches die Identität der Mitglieder verifiziert. Die Kontaktdaten müssen dem Verein aktuell vorliegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (12) Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (13) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – über Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (14) Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulassung von Gästen hat der Versammlungsleiter zu entscheiden. Gäste dürfen sich nicht an Diskussionen beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Person des Protokollführers bestimmt die Versammlung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens vier Vertretern.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein allein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Vorstand wählt in derselben Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (8) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (9) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (10) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 9, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (11) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (12) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 11 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
- (13) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (14) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

§ 10 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
 - 2.1. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
 - 2.2. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies.
 - 3.1. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

§ 12 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- (4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bundesgeschäftsstelle in 53129 Bonn, In der Raste 10, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR-Nummer 3836), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Veröffentlichung der Liquidation erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt des zuständigen Amtsgerichts. Sollte es kein Bekanntmachungsblatt beim zuständigen Amtsgericht geben, soll die Veröffentlichung auf der Publikations-Plattform des Bundesanzeiger stattfinden.